Landkreis Elbe-Elster
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg

Tel.: 03535 46-2681, 2684
Fax.: 03535 46-2687
E-Mail: veterinaeramt@lkee.de

Merkblatt
Auslaufhaltung und Freilandhaltung von Schweinen

TS-04 / Stand 02/2021

Allgemeine Anforderungen an die Auslauf- und Freilandhaltung

Für das Halten von Schweinen zur Zucht, Schlachtung und als Hobby, gelten gesetzliche Regelungen. Diese Regelungen treffen sowohl für das allgemein bekannte Hausschwein, als auch für spezielle Rassen wie Hängebauch- oder Miniaturschweine zu.

Jede Schweinehaltung muss beim zuständigen Veterinäramt angezeigt werden. Speziell die Freilandhaltung von Schweinen bedarf der Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde. Den Antrag stellen Sie bitte schriftlich an das o.g. Amt (bitte Unterschrift nicht vergessen). Im Rahmen der Registrierung wird ihrer Tierhaltung eine 12-stellige Registriernummer zugeteilt.

Weiterhin ist jegliche Haltung von Schweinen bei der Tierseuchenkasse Brandenburg, Postfach 130 115, 03024 Cottbus anzumelden.

Die **Freilandhaltung** ist eine Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude lediglich mit Schutzeinrichtungen. Dagegen ist die Auslaufhaltung eine Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten.

Dokumentations- und Kennzeichnungspflicht

Wer Schweine hält ist verpflichtet ein Bestandsregister zu führen, in dem Zugänge und Abgänge zu dokumentiert sind. Dieses Bestandsregister muss 5 Jahre aufbewahrt werden. Des Weiteren muss der Tierhalter die tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebelege (AuA-Belege) über 5 Jahre aufbewahren sowie eigene Arzneimittelanwendungen dokumentieren. Dies gilt auch für reine Hobbyschweine die niemals geschlachtet werden!

Halter von **Schweinen** haben außerdem darauf zu achten, dass die Tiere (spätestens beim Absetzen) **mit Ohrmarken gekennzeichnet** sind und nur mit eingezogenen Ohrmarken in bzw. aus einem Bestand verbracht werden dürfen. Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bei Schweinen sind **die Zugänge** dem Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV (Str. zum Roten Luch 1A, 15377 Waldsieversdorf) **innerhalb von sieben Tagen zu melden**. Über das dortige Formularcenter erhalten Sie verschiedene, für die Schweinehaltung benötigte Formulare (Bestandsregister, Bestellung von Ohrmarken, Begleitpapier und Auftrag für Meldekarten zur Übernahme von Schweinen).

Umzäunung

Es sind bestimmte Anforderungen an einen Freilauf einzuhalten. Unter anderem ist das Gelände doppelt einzuzäunen. Der Zaun soll einerseits den Ausbruch der Tiere und andererseits den Kontakt zu anderen Tieren v.a. zu Wildschweinen und Schadnagern sicher verhindern. Außerdem soll damit unbefugtes Betreten durch fremde Personen verhindert werden. Tierseuchenrechtlich wird eine doppelte Umzäunung der Freilandhaltung gefordert, wobei der Innenzaun als Litzenzaun mit zwei oder drei stromführenden Bändern ausgeführt werden kann. Der äußere Zaun sollte eine Höhe von ca. 1,50 m haben, wobei die unteren Reihen engmaschig sein sollten (Knotengitter für Wildzäune).

Engmaschig, damit auch Ferkel nicht ausreißen sowie kleine Wildtiere nicht eindringen können. Damit das Untergraben verhindert wird, muss der Zaun 30 cm in den Boden eingegraben sein. Der Abstand von Innen- zum Außenzaun sollte 2,00 m betragen.

Die Freilandhaltung ist durch ein Schild mit der Aufschrift „**Schweinebestand- unbefugtes Füttern und Betreten verboten“** zu kennzeichnen. Der Zaun muss regelmäßig kontrolliert und der Litzenzaun auf Funktionstüchtigkeit (Bewuchs und Schnee im Winter) überprüft werden.

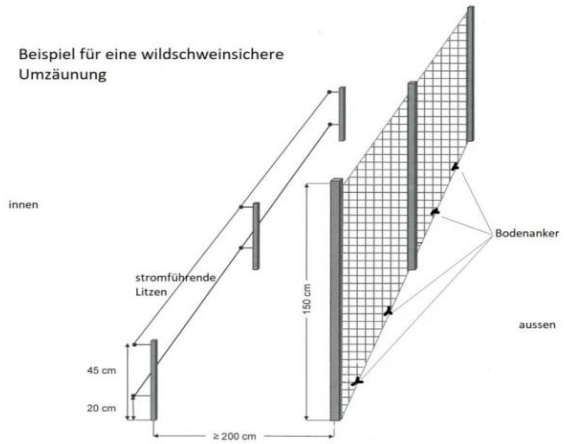

Fütterung und Pflege

Das Füttern von Speiseabfällen an Schweine ist verboten. Rein pflanzliche Abfälle wie Gemüseputz darf verfüttert werden. Die Schweine müssen ständig Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

Da Schweine empfindlich auf Kälte reagieren, benötigen sie einen ausreichend eingestreuten Unterstand. Ebenso müssen sie im Sommer die Möglichkeit haben, Plätze ohne direkte Sonneneinstrahlung aufsuchen zu können.

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Tierschutzgesetz). Das bedeutet, wer ein Schwein oder Mini-Pig hält, muss über die Anforderungen und Bedürfnisse der Tiere Bescheid wissen. Jeder Schweinehalter sollte in der Lage sein, den Gesundheitszustand seiner Tiere einzuschätzen. Auch Halter von Hobbyschweinen müssen bei Verdacht auf den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche diesen dem zuständigen Veterinäramt melden. Daher muss jeder Schweinehalter die für seine Tierart wichtigsten Tierseuchen und deren Symptome kennen.

Tierseuchenrechtliche Voraussetzungen

Der Betrieb muss über ausreichende Möglichkeiten zur Absonderung der Tiere verfügen, wenn aus tierseuchenrechtlichen Gründen eine Unterbringung der Schweine erfolgen muss bzw. die Freilandhaltung verboten bzw. widerrufen wird. Eine Vorrichtung zum Reinigen und Desinfizieren von Schuhen, Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen muss auf dem Betriebsgelände vorhanden und jederzeit einsatzbereit sein. Die Freilandhaltung darf nur in Abstimmung mit dem Betriebsinhaber sowie mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, diese muss in dem Betrieb vorrätig sein. Eine Möglichkeit zum Umkleiden muss vorhanden sein. Futter ist in geschlossenen Räumen oder Behältern, sicher geschützt vor Wildschweinen zu lagern. Verendete Tiere müssen in geschlossenen Behältern aufbewahrt und so gelagert werden, bis sie der Tierkörperbeseitigungsanlage (SecAnim GmbH, Tel.: 035361 / 68460) zugeführt werden können.

Schlachtung

Hausschlachtungen sind beim zuständigen Fleischbeschauer anzumelden (die Fleischuntersuchung ist Pflicht) und durchführen zu lassen. Der Fleischer, der das Tier betäubt und tötet muss eine gültige Sachkundebescheinigung nach Art. 7 (2) VO (EG) 1099/2009 vorweisen können.

Die Einhaltung der genannten Maßnahmen ist wichtig, um der Gefahr der möglichen Ein- und Verschleppung von Tierseuchen, wie der Afrikanischen Schweinepest (ASP), entgegenzuwirken. Dies gilt auch für kleine Bestände bzw. Hobbyhaltungen, da ein Ausbruch der genannten Krankheiten auch in solchen Beständen weitreichende Konsequenzen hat, beispielsweise durch Seuchenverschleppung in weitere Bestände!

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an das zuständige Veterinäramt.